

25. Bocholt den 23. Januar 1807. (R. b. Maaß und Gewicht.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

Um die, rücksichtlich der Polizei der Maaße und Gewichte, bestehenden Mängel zu beseitigen wird verordnet:

daß von den ortsüblichen Maaßen und Gewichten richtige Exemplare auf Gemeindefosten angeschafft und bei den Lokalbehörden deponirt werden sollen;

daß nur die nach diesen Original=Maaßen und Gewichten amtlich geeichten Maaß= und Gewicht=Gattungen im Handelsverkehr angewendet werden dürfen, wesfalls das Landesgebiet in 6 Eichungs=Bezirke eingetheilt wird, in welchen vereidete Eichmeister angeordnet werden sollen;

daß, zur Constatirung allgemein stattgefunderener Eichung der Maaße und Gewichte, amtlich zu bewirkende Visitationen der Kaufläden geschehen, und die dadurch entdeckten Eichungs=Unterlassungen mit 3 Rthlr. Strafe für jedes nicht geeichte Maaß= oder Gewicht=Exemplar, belegt, fahrlässige oder aber betrügerische Maaß= und Gewicht=Unrichtigkeiten mit 10 bis 100 Rthlr. Geldbuße auch arbiträrer peinlicher Strafe geahndet werden sollen, und

daß diese, jährlich einmal von den Kanzeln zu publicirenden Vorschriften binnen Jahresfrist in allgemeinen Vollzug gesetzt werden müssen.

26. Bocholt den 23. Januar 1807. (R. b. Polizei= und Fiskalsachen.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

Zusätzlich zur landesherrlichen Verordnung von 9. u. 13. December 1803 (Nr. 4 d. S.) wird bei dem Verfahren in Polizeirevel= und Fiskal=Sachen, die eidliche Vernehmung der Denunciaten, so wie der, ohne Verbindlichkeit des Dienstes auftretenden, Denuncianten, ausdrücklich abgeschafft; sodann auch bestimmt, daß die in solchen Prozeduren zu vereidenden Zeugen, summarisch

vernommen und deren Aussagen ohne Weitschweifigkeit protokolliert, auch die wo möglich sogleich zu fallenden Erkenntnisse den Theilhabenden am Gerichtsorte in faciem publicirt werden sollen.

27. Bocholt den 17. Februar 1807. (R. b. Militair=Contingent und Extra=Steuer.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

Behufs vollständiger Bestreitung der in dem Publikandum vom 29. October v. J. (Nr. 18 d. S.) bezeichneten Kriegs= und Rhein=Bundes=Lasten, wird die Erhebung einer nochmaligen extraordinären Steuer verordnet; welche, nach Maaßgabe der Verordnung vom 7. December 1805 (Nr. 14 d. S.) unter Anwendung mehrerer (in Rücksicht der doppelten Personal=Besteuerung des höhern Beamtenstandes, der halben Besteuerung des Viehstandes, so wie der dreifachen Besteuerung der Zehnt= freien Gründe= und Kapitalien=Einkünfte dormalig festgesetzten) Modifikationen, umgelegt werden soll.

Zugleich wird verordnet: daß die (beigefügten) Frucht=Durchschnittspreise der diesjährigen Rappensaats=Laxe bei der Evaluation der Natural=Erträge zu Grunde gelegt, und daß alle Steuer=Beträge bis zum 18. k. M. an zwei bezeichnete Hauptempfänger abgeliefert werden müssen. Außerdem werden auch die Steuerpflichtigen aufgefordert, bei Vermeidung amtlicher Lokal=Revision und gesetzlicher Strafe, ihre vielfach als zu gering vermerkten Vermögens=Angaben sofort und aus eigenem Antriebe zu rektifiziren, um dadurch den prägravirten redlichen Angebern ihres Vermögens gebürliche Ausgleichung und Erleichterung zu verschaffen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 26. ej. m. rücksichtlich der Steuerbeitrags=Theilung zwischen Gutsherrn und Colonen deklarirend verfügt, sodann am 2. Juli 1807, in Berücksichtigung der seitherigen Fruchtlosigkeit der oben zuletzt bezeichneten Aufforderung und der, durch bereits begonnene Revision entdeckten, zahlreichen Unrichtigkeiten der Vermögens=Angaben, verordnet:

daß sofort, durch besondere Lokal=Commissarien, in sechs desfalls festgesetzten Revisionsbezirken, die spezielle